

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

78 (24.12.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Friedenstapelle (Schoblr. 4)
Am Schriftfest, Donnerstag den 25. d. M., nachm. 4 1/2 Uhr, findet die **Weihnachtsfeier**

unserer Sonntagschule statt, zu der jedermann herzlich eingeladen ist.

3-Zimmerwohnung
mit Zubehör in ruhiger Lage von kleiner Familie auf 1. April zu mieten gesucht. Off mit Preis u. Nr. 410 an die Exp. d. Bl. erb.

Mout. redogern. Verren.
d. 1. Landwirtsch. str.
Bekanntlich hab. 10. 10. 10.
Person gesucht. Auß.-hoch. P. ov. wöchl.
25. M. Off. Existenz 25 u. Halle S. II. 117.

Das Beste für die Augen
beles. Stärkungs- und Erfrischungs- mittel für schwache, erkrankte Augen und Gläser ist das seit halb 100 Jahren weltberühmte, ärztlich empfohlene

Königliche Wasser
von Joh. Chr. Fochtenberger in Hellbrunn, Lieferant für kaiserliche Höfe, Ehren dipl. **Seinestes Aroma, billigstes Parfüm.**

In Flaschen à 45 und 80 Pfg.
Auflaufen für Durlach bei Conr. Pöhler Wtw.

Großes gut möbl. Zimmer
in besserem Hause sofort oder auf 1. Januar an 1 oder 2 Herren mit voller Pension zu vermieten. Zu erfragen bei der Exp. d. Bl.

Gut möbliertes, heizbares Zimmer
auf 1. Januar zu vermieten. Ketterstraße 10, 3 St.

Möbliertes Zimmer
sofort zu vermieten
Wilselstraße 5 III.

Gesellschaft „Fidelitas“ Durlach.

Zu der am Stephanstag den 26. d. Mts. im Saale des Gasthauses „d. Amalienbad“ stattfindenden

Weihnachtsfeier

mit Gabenverlosung und Tanz laden wir unsere werten Mitglieder nebst Angehörigen ergebenst ein. Beginn abends 7 Uhr.

Der Vorstand.

Schwabenverein Eintracht Durlach.



Einladung.

Zu unserer am 25. Dezember (Schriftfest), abends 6 Uhr, im Saale des Gasthauses zum roten Löwen stattfindenden

Weihnachtsfeier,

verbunden mit Theater u. Gabenverlosung, laden wir sämtliche Mitglieder mit ihren Angehörigen, sowie Freunde und Gönner des Vereins freundlichst ein.

Der Vorstand.

NB Die Theaterstücke werden nur in schwäbischer Mundart gesprochen

2-Zimmer-Wohnung auf 1. April zu vermieten

Kappenstraße 21.

Alte Wollfäden

werden zu dauerhaften Herren- u. Damenkleidstoffen billig umgearbeitet in erster oberbayerischer Wollweberei. Auskunft mit Muster- vorlage durch Frau **S. Meuser,** Durlach, Baitelstraße 27, 2. St.

Neujahrs - Glückwunschkarten

mit Namensaufdruck sowie im Kleinverkauf empfindlich und erbittet rechtzeitige Bestellung

Friedr. Wilh. Inger

Buch- u. Steindruckerei u. Schreibwarenhandl. Zehnlstraße 6.



Quieta
macht gesund
und schön!

Ich blühe auf wie eine Rose

seit ich **QUIETA-Kaffeersatz** trinke und als Bohnenkaffee Frühstücker trinke und zum Abendessen den vorzüglich schmeckenden **QUIETA-Krafttrunk** (Nährsalzbananen- kaka) geniesse.

Mein Herz bleibt dabei gesund, ich schlafe vorzüglich, mein Mann ist nicht mehr nervös, und auch meine Kinder gedeihen prächtig, denn wir alle verwenden nur noch **Quieta-Präparate.** Meine Freundin, die vollständig appetitlos und schwächlich war, erholte sich rasch durch das vorzügliche

QUIETA-MALZ

Wirkliche Nährsalze (Kalk, Eisen u. Phosphor), die von d. **Quieta-Werken** Bad Dürkheim verarbeitet werden, sind die Ursache dieser vorzüglichen Erfolge.

Aue: Restaurant zum goldenen Adler.

Am Stephanstag findet bei Unterzechnetem

großes Tanzvergnügen

statt, wozu einladet

Rudolf Kleinert, 2. Wirt.



6. Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, mißgestaltet oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden. Besuch: um Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen unter Benützung des vorgeschriebenen Fragebogens anher einzureichen. Durlach den 15. Dezember 1913. Großherzogliches Bezirksamt.

Aufforderung

zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zum Wehrbeitrag an die Bewohner der Gemeinden Königsbach, Singen und Wilsferdingen.

Nach § 36 Abs 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, nach den §§ 5 und 16 Abs 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und nach § 6 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums hiezu haben alle Personen, die ein Vermögen von mehr als 10 000 M haben oder im Genuß eines Einkommens von mehr als 4000 M sind, in der Zeit vom 2 bis mit 20. Januar 1914 eine Vermögenserklärung abzugeben. Dieselbe Verpflichtung haben die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren nach den Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes beitragspflichtiges Vermögen den Betrag von 10 000 M übersteigt.

Eine Tagfahrt zur Entgegennahme der Erklärungen findet nicht statt; jeder Beitragspflichtige muß vielmehr selbst dafür sorgen, daß seine Erklärung rechtzeitig beim zuständigen Steuerkommissär eingereicht wird. Beitragspflichtige, die nicht am Amtssitz des Steuerkommissärs, aber in einer zu seinem Bezirk gehörigen Gemeinde wohnen, können die Erklärung auch beim Bürgermeister ihrer Wohnsitzgemeinde — offen oder verschlossen — einreichen.

Gegen den, der seine Vermögenserklärung nicht rechtzeitig abgibt, können Geldstrafen bis zu 500 M für jede Freiverzäumnis ausgesprochen werden; außerdem wird ihm ein Zuschlag von 5 bis 10 von Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags aufgelegt.

Wenn ein nach § 36 Abs 1 des Wehrbeitragsgesetzes zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteter keine besondere Aufforderung hiezu erhält, so ist er dadurch von dieser Verpflichtung nicht befreit. Er hat viel-

mehr die Erklärung auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig einzureichen.

Vordrucke für die Vermögenserklärung und Anleitungen zu ihrer Aufstellung werden den Beitragspflichtigen, soweit es möglich ist, zugestellt, außerdem aber von den Bürgermeisterämtern, am Amtssitz des Steuerkommissärs von diesem, unentgeltlich abgegeben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des gefährdeten Wehrbeitrags, in gewissen Fällen daneben mit einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt jemand — gleichviel ob er tatsächlich einen Wehrbeitrag zu entrichten hat — Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Landesbesteuerung entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei, wenn nicht schon hierwegen ein Strafverfahren oder Schritte zur nachträglichen Festsetzung der Steuer eingeleitet sind.

Die Finanz- und Hauptsteuerämter, in den fünf größten Städten des Landes auch die Steuereinnahmereien, ziehen den Wehrbeitrag ein; sie sind angewiesen, auch freiwillige Beiträge anzunehmen; ebenso werden Zahlungen des Wehrbeitrags schon vor der Veranlagung angenommen.

Pforzheim den 18. Dezember 1913.
Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Pforzheim Land II

Aufgebot.

Die Heinrich Giltbert Ehefrau, Sophie geb. Hauswirth in Weingarten, hat beantragt, den verschollenen Tagelöhner **Heinrich Giltbert (Giltbert)**, geboren am 1. Februar 1848 in Weingarten, zuletzt wohnhaft in Weingarten, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 14. Juli 1914, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer Nr. 25 — anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 18. Dezember 1913.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.